

Protokollauszug

des Gemeinderates

Vom 5. Dezember 2023, 18.00 bis 20.30 Uhr
Gemeindehaus, Sitzungszimmer

Amtsperiode 2023/2027

ANWESEND	:	Vorsitz: Johannes Hasler, Vorsteher Helmut Hasler, Barbara Kind, Jasmin Kobler, Michael Näscher, Michaela Näscher, Andreas Oehri, Martin Oehri
ENTSCHULDIGT	:	Christian Näff
PROTOKOLL	:	Siegfried Elkuch, Gemeindesekretär

Traktanden

Genehmigung des Protokolls

Genehmigung des Protokolls und des Auszugsprotokolls der 14. Sitzung vom 15. November 2023.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Bodenkaufangebot Grundstück Nr. 191, Beschlussfassung

Der Gemeinderat hat sich in dieser Legislaturperiode, aber auch schon in den Jahren zuvor, aktiv mit der Raumplanung in Bendorf befasst. An seiner Sitzung vom 21. Oktober 2020 (13/20) befasste sich der Gemeinderat in diesem Zusammenhang dann konkret mit einer östlich des Industriegebietes durch das Gebiet „Broggmeder“ verlaufende Radwegverbindung.

Im Rahmen der Einreichung von Ersatzmassnahmen für das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein der dritten Generation steht die Gemeinde diesbezüglich im engen Kontakt mit den anstossenden Gemeinden. Zusammen gilt es, die Schwachstellen für den Langsamverkehr zu eliminieren und generell die Attraktivität des Fuss- und

Radwegnetzes, insbesondere für die Arbeitspendler zu erhöhen und damit den Modal Split in Richtung des Langsamverkehrs zu verändern.

Aus diesen vorgenannten Gründen ist hierfür im Gebiet Broggmeder der Erwerb von landwirtschaftlich genutztem Land für die vorgesehene Radwegverbindung notwendig.

Antrag: Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Dem Kauf der Parzelle Nr. 191 im Ausmass von 1'373 m² ÜG-Boden im Perimeter Broggmeder wird zugestimmt. Der Kaufpreis von CHF 190'700.- (zuzüglich sämtlicher Nebenkosten) wird genehmigt.

Der Nachtragskredit von gesamthaft CHF 190'700.- (zuzüglich sämtlicher Nebenkosten) wird bewilligt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Vernehmlassung, Totalrevision des Archivgesetzes von 1997, Stellungnahme

Das derzeit geltende Archivgesetz LGBl. Nr. 215 trat am 23. Oktober 1997 in Kraft. Es regelt die Archivierung von Unterlagen im Liechtensteinischen Landesarchiv, in den Gemeinearchiven und den Archiven der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Diese haben den gesetzlichen Auftrag, Unterlagen, die bei den öffentlichen Organen des Landes, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen anfallen, zu bewerten, zu erschliessen, zu erhalten und zugänglich zu machen. Archiviert werden Unterlagen, denen eine rechtliche, administrative und historische Relevanz für das Fürstentum Liechtenstein zukommt. In den vergangenen 26 Jahren haben sich die Anforderungen an die öffentlichen Archive verändert, jedoch wurde die normative Ausgangslage in vier wesentlichen Bereichen nicht aktualisiert.

Erstens auf Gesetzesesebene: Es wurden Gesetze wie das Datenschutzgesetz, das Informationsgesetz, das Staatspersonalgesetz und das E-Government-Gesetz erlassen, die einen hohen Personendatenschutz und vermehrte Transparenz einfordern. Daher ist auch für Liechtenstein eine gesetzliche Regelung notwendig, die die Sicherung, Verwahrung, Zugänglichkeit und den Schutz von personenbezogenen Daten für und von archivierten Unterlagen gemäss den neuen gesetzlichen Massstäben regelt.

Zweitens im Bereich der Technologie: Neue digitale Trägermaterialien (Festplatten, Datenbankapplikationen, Cloud-Speicherlösungen etc.) lösen Papier, Ton- und Videobänder sukzessive ab. Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt. Eine Regelung für digitale Langzeitarchivierung von Unterlagen, sonstigem Verwaltungsschriftgut, Webseiten und Social-Media-Auftritten der öffentlichen Institutionen auf Gesetzesesebene ist erforderlich.

Drittens in gesellschaftspolitischer Hinsicht: Der freie Zugang zu Informationen hat sich in der Gesellschaft etabliert, insbesondere durch das sich über die letzten Jahre entwickelte Selbstverständnis digitaler Informationsmedien. Der Zugang zu öffentlichem Archivgut für einen eingeschränkten Personenkreis ist überholt und bedarf eines Paradigmenwechsels. Jeder Person soll das Recht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut

nach Ablauf der Schutzfrist auch ohne berechtigtes Interesse eingeräumt werden. Dies entspricht auch dem Recht auf barrierefreien Zugang zu Informationen und dem Bedürfnis nach Transparenz der öffentlichen Verwaltung.

Viertens im institutionellen Bereich: Gemeindearchive und Archive von öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen haben sich in den vergangenen zweieinhalb Jahrzehnten etabliert und professionalisiert. Im Sinne der Gleichstellung der Institutionen sollen diese Archive im Archivgesetz äquivalent dem Landesarchiv behandelt werden. Das Landessarchiv soll nicht als übergeordnete, sondern als beratende Stelle fungieren

Die Gemeinde Gamprin ist im September 2023 von der Regierung eingeladen worden, zum vorliegenden Vernehmlassungsbericht «Totalrevision des Archivgesetzes vom 23. Oktober 1997» eine Stellungnahme abzugeben.

Nachfolgend die Stellungnahme im Entwurf:

Die Gemeinde Gamprin begrüsst die Totalrevision des Archivgesetzes. Ein Archiv, ob Landes- oder Gemeindearchiv, ist wie im Vernehmlassungsbericht beschrieben, ein «Institutionelles Gedächtnis», ein wichtiger Bereich für die künftige Geschichtsschreibung. Das Gemeindegesetz hält in Art. 65 die Pflicht der Gemeinden zur Führung eines eigenen Archives fest. Die Gemeinde Gamprin beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte des Gesetzes. Das Gesetz selbst als Ganzes wird begrüsst und ist in sich stimmig.

Es fehlt jedoch nach wie vor eine Definition, was als «archivwürdig» anzusehen ist, gerade wenn das Spannungsfeld Archiv vs. Datenschutz betrachtet wird. Die Gemeinde Gamprin würde ein umfassendes Musterreglement mit Bewertungsrichtlinien begrüssen.

Begründung der Vorlage

b) Im Bereich der Technologie

Die analoge Schriftguttradition wird durch die digitale Aktenverwaltung ersetzt (z.B. LiVE, die Aktenverwaltung der Liechtensteinischen Landesverwaltung sowie, GEVER.li, die elektronische Aktenverwaltung aller Gemeinden).

Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden

Art. 7 Abs. 1 regelt die Archivierungspflicht der Gemeinden, der sie auf unterschiedliche Art und Weise nachkommen können. Entweder sie führen das Archiv selbständig oder in Kooperation mit einer anderen Gemeinde, die über ein Gemeindearchiv verfügt. Möglich ist auch die Auftragsvergabe an Archivdienstleister.

Zwei oder mehrere Gemeinden können gemeinsame Synergien, z.B. ein Archivgebäude, nutzen, sollten aber aus kommunal-rechtlichen Gründen voneinander unabhängige Gemeindearchive führen.

Art. 1 Gegenstand und Zweck Abs. 2)

Es (das Gesetz) findet keine Anwendung auf

*a) gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften
oder religiöse Vereine*

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso diese gesetzlich anerkannten Institutionen von der Führung eines Archives nicht betroffen sein sollen. Zumal in den Erläuterungen darauf verwiesen wird, dass diese Nicht-Anwendung nur «nicht öffentliches Archivgut» betrifft. Die Gemeinde Gamprin ist der Ansicht, dass auch diese Institutionen, welche künftig über das Religionsgemeinschaftengesetz gesetzlich anerkannt sein sollen, auch zur Führung eines Archives verpflichtet sein sollen. Zudem ist die erwähnte Abgrenzung öffentliches - nicht-öffentliches Archivgut durch nicht-Fachpersonen kaum zu treffen.

Art. 3 Bst. f

Die Gemeinde Gamprin regt an, den Terminus «Gemeindeverbände» ersatzlos zu streichen. Im Gemeindegesetz ist die Rede von «Zweckverbänden», «Gemeindeverbände» sind in Liechtenstein nicht bekannt.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 2) und 3)

2) Unterlagen, die bei Gemeinden und Gemeindeverbänden anfallen und die nach Abschluss des Aktes nicht mehr benötigt werden, sind nach dem Ablauf einer in den jeweiligen Gemeindeordnungen festgelegten Aufbewahrungsfrist, jedoch spätestens nach 30 Jahren nach Eröffnung des Aktes, zur Archivierung anzubieten.

Die Gemeindeordnung ist nicht der richtige Ort für eine solche Regelung. Es ist zwar richtig, dass nach dem Gemeindegesetz die Gemeindeordnung eine der obersten Richtlinien der Gemeinden ist. Dennoch: in den Gemeindeordnungen sind ganz andere, eher allgemeine Punkte festgehalten. Zudem ist die Abänderung der Gemeindeordnung, sofern sie nicht durch ein anderes Gesetz zwingend vorzunehmen ist, über eine Volksabstimmung vorzunehmen, da eine solche Änderung ein „Erlass“ im Sinne des Gesetzes ist (GemG Art. 25 Abs. 2 Bst. a).

3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Anbiere- und Ablieferungspflicht von Unterlagen für die Archivierung aller ablieferungspflichtigen Stellen gemäss Art. 3 Bst. f erlassen.

Hierzu ist anzumerken, dass die Gemeinden bzw. der Gemeinderat keine „Verordnungen“ erlassen. Die Gemeinden erlassen „Reglemente“. Die Regierung wird gebeten, diese entsprechend in der Gesetzesvorlage zu ändern.

Art. 7 Archivierung von Archivgut der Gemeinden Abs. 4)

Hier ist zu ergänzen, dass Archivgut der Gemeinden auch mittels Vertrag an das Landesarchiv übergeben werden kann, wie dies bisher immer wieder auch der Fall ist. In einem solchen Fall muss weiterhin dieser Vertrag und das entsprechende Eigentum z.B. der Gemeinde gelten.

Zudem ist eine Übergangsregelung wichtig, um vertragslose Zustände zu regeln. Es gibt z.B. Urkunden der Gemeinde Gamprin bzw. des Pfarrarchivs im Landesarchiv, zu welchen keine Regelung über das Eigentum vorhanden ist.

Art. 11 Benutzung von öffentlichem Archivgut

3) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere zur Wahrung persönlicher Rechte, kann vor dem Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 auf schriftlichen Antrag die Benutzung von öffentlichem Archivgut durch die zuständige archivierende Stelle bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Ein schriftlicher Antrag zur Benutzung von öffentlichem Archivgut vor Ablauf der Schutzfrist gemäss Art. 10 Abs. 1 und 3 kann vom Gemeindevorsteher bewilligt werden, wenn keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

5) Die Gemeinde kann durch Verordnung, öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen können durch Reglement nähere Bestimmungen über die Benutzung von öffentlichem Archivgut der jeweiligen Gemeinde bzw. der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anstalt oder Stiftung erlassen.

Hier gilt zum Thema „Verordnung“ dasselbe wie im vorhergehenden Abschnitt: die Gemeinden erlassen „Reglemente“.

Art. 12 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung Abs. 4

4) Machen Personen glaubhaft, dass öffentliches Archivgut eine falsche Tatsachenbehauptung enthält, die sie erheblich in ihren Rechten beeinträchtigt, können sie bei der zuständigen archivierungspflichtigen Stelle verlangen, dass dem betreffenden Archivgut eine von der betroffenen Person verfasste Gegendarstellung beigefügt wird.

(...)

Dem Antrag ist die Gegendarstellung beizufügen. Über den Antrag entscheidet in erster Instanz a) (...)

b) bei öffentlichem Archivgut der Gemeinden der Gemeinderat,

Gemäss Gemeindegesetz Art. 52 leitet der Gemeindevorsteher die Verwaltung. Dem soll auch hier Rechnung getragen werden, indem er bzw. sie die erste Entscheidungsinstanz ist. Es ist nicht ersichtlich, wieso gleich zu Beginn schon der Gemeinderat begrüsst werden soll, wenn dies schneller und einfach via Gemeindevorsteherung möglich ist.

Antrag: Der Gemeinderat nimmt die Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes vom Oktober 1997 zur Kenntnis. Die im obigen Sachverhalt dargestellte Stellungnahme wird genehmigt.

Beschluss: einstimmig genehmigt

Gamprin, den 12. Dezember 2023

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN



Johannes Hasler, Gemeindevorsteher

